

88949

**EINLADUNG ZUR NEUEN RICHTSVERHANDLUNG**

AM
HIGH COURT OF JUSTICE
CHANCERY DIVISION
COMPANIES COURT
Mr. REGISTRAR JONES

Nr. 8002 von 2012

Sinngemässe Übersetzung der englischen Einladung (bei Abweichungen gilt die englische Version) sowie ergänzende Erläuterungen.

Achtung: Diese Einladung richtet sich an alle Aktionäre, die berechtigt sind, an der weiteren ausserordentlichen Generalversammlung, die im Anschluss an die neue Gerichtsverhandlung stattfinden wird, teilzunehmen. Zur Frage der Berechtigung sei insbesondere auf die ergänzenden Anmerkungen betreffend an der SIX Swiss Exchange gehandelte Aktien in der separaten Einladung zur weiteren ausserordentlichen Generalversammlung verwiesen.

IN DER ANGELEGENHEIT XSTRATA PLC
und
IN DER ANGELEGENHEIT DES COMPANIES ACT 2006

Hiermit wird mitgeteilt, dass gemäss Anordnung vom 23. Oktober 2012 in oben angeführter Angelegenheit das Gericht im Zusammenhang mit einem *Scheme of Arrangement* (nachfolgend das «*New Scheme*»), das zwischen Xstrata plc (die «Gesellschaft») und den *Scheme Shareholders* (wie im *New Scheme* definiert) abgeschlossen werden soll, eine Verhandlung der Inhaber von *Scheme Voting Shares* (wie im *New Scheme* definiert) angeordnet hat, um die folgenden Beschlüsse zu prüfen und gegebenenfalls zu genehmigen:

1. Dass das *New Scheme*, vorbehaltlich der Annahme des Beschlusses über die revidierte Vergütung des Managements (*Revised Management Incentive Arrangements Resolution* wie im *New Scheme Circular* (das «*New Scheme Circular*») definiert) an der weiteren ausserordentlichen Xstrata-Generalversammlung, angenommen werden soll und hiermit angenommen ist, und
2. Dass das *New Scheme*, vorbehaltlich der Ablehnung des Beschlusses über die revidierte Vergütung des Managements (*Revised Management Incentive Arrangements Resolution* wie im *New Scheme Circular* definiert) an der weiteren ausserordentlichen Xstrata Generalversammlung, angenommen werden soll und hiermit angenommen ist,

(in jedem Fall mit oder ohne Veränderung und vorbehaltlich der Beschlussfassung der weiteren ausserordentlichen Xstrata-Generalversammlung in Bezug auf den Beschluss Nr. 1), und dass eine solche Versammlung im Theater-Casino Zug, Artherstrasse 2-4, Zug, Schweiz, am 20. November 2012, um 14.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit), gleichzeitig mit einer zugehörigen via Videokonferenz mit der neuen Gerichtsverhandlung (*New Court Meeting*) in Zug verbundenen Verhandlung, welche in Holborn Bars, 138-142 Holborn, London EC1N 2NQ, um 13.00 Uhr Londoner Zeit abgehalten wird, stattfindet (die «Gerichtsverhandlung»), wobei alle Inhaber von *Scheme Voting Shares* (wie im *New Scheme* definiert) aufgefordert sind, entweder persönlich oder in Form eines Vertreters anwesend zu sein.

Eine Kopie des erwähnten *New Scheme* und eine Kopie der Begründung, welche gemäss Section 897 des Companies Act 2006 mitgeliefert werden muss, sind im *New Scheme Circular* enthalten. Begriffe, welche im besagten *New Scheme* definiert werden, haben in dieser Einladung und/oder dem *New Scheme Circular* dieselbe Bedeutung.

***Scheme Voting Shareholders* (wie im *New Scheme* definiert), welche berechtigt sind, an der Verhandlung teilzunehmen und abzustimmen, können entweder persönlich abstimmen oder eine andere Person, sei es jemanden von der Gesellschaft oder einen Dritten, als ihren Stellvertreter beauftragen, in ihrem Namen teilzunehmen und abzustimmen. Ein BLAUES Vollmachtsformular (*BLUE form of proxy*) für den Gebrauch an der Verhandlung ist dieser Einladung beigelegt.**

***Scheme Voting Shareholders* sind berechtigt, Vertreter bezüglich eines Teils oder der Gesamtheit ihrer Aktien zu bestellen. *Scheme Voting Shareholders* sind ebenfalls berechtigt, mehr als einen Vertreter zu benennen, sofern jeder Vertreter bevollmächtigt ist, die Rechte aus verschiedenen Aktien wahrzunehmen. Im BLAUEN Vollmachtsformular wurde ein Platzhalter eingefügt, um es den *Scheme Voting Shareholders* zu ermöglichen, die Anzahl Aktien, bezüglich derer der Vertreter zur Vertretung ermächtigt ist, zu spezifizieren. Für *Scheme Voting Shareholders*, die ein BLAUES Vollmachtsformular korrekt ausgefüllt einreichen, diesen Platzhalter jedoch leer lassen, soll gelten, dass sie den Vertreter bezüglich sämtlicher ihrer *Scheme Voting Shares* bestellt haben.**

***Scheme Voting Shareholders*, welche mehr als einen Vertreter für ihre Aktienbeteiligung bestellen möchten, sollten die Registerführer der Gesellschaft, Computershare Investor Services PLC, The Pavillons, Bridgewater Road, Bristol BS99 6ZY (die «Registerführer der Gesellschaft»), zwecks zusätzlicher BLAUER Vollmachtsformulare oder Fotokopien solcher Vollmachtsformulare kontaktieren. Solche Inhaber sollten auch die «Erläuterungen» lesen, welche im BLAUEN Vollmachtsformular schriftlich festgelegt sind, und die Grundsätze, welche auf mehrfache Vertreter Anwendung finden, zur Kenntnis nehmen.**

Die BLAUEN Vollmachtsformulare müssen (zusammen mit etwaigen Vollmachten oder anderen Dokumenten, unter deren Titel diese unterzeichnet sind), bei den Registerführern der Gesellschaft, The Pavillons, Bridgewater Road, Bristol BS99 6ZY, spätestens um 13.00 Uhr Londoner Zeit am 16. November 2012 oder, im Falle einer verschobenen Verhandlung, nicht später als 48 Stunden (ausgenommen der Tage, die nicht einem Arbeitstag entsprechen) vor der Zeit, an welcher die Verhandlung anberaumt wurde, hinterlegt werden. Sollten die Formulare jedoch nicht entsprechend hinterlegt worden sein, so können sie dem Registerführer der Gesellschaft oder dem Vorsitzenden der Verhandlung anlässlich der Verhandlung übergeben werden.

Scheme Voting Shareholders, welche berechtigt sind, an der Verhandlung teilzunehmen und abzustimmen, können auf elektronischem Weg einen Vertreter bestimmen, indem sie sich

auf der Webseite der Registerführer der Gesellschaft unter www.epoxyappointment.com einloggen und die Kontrollnummer, die Aktionärsreferenznummer und die persönliche Identifikationsnummer, welche auf ihrem Vollmachtsformular aufgeführt ist, angeben. Genaue Informationen bezüglich des für die Ernennung eines Vertreters zu befolgenden Verfahrens finden sich auf der Webseite. Informationen sind auch in den Anweisungen auf dem Vollmachtsformular der neuen Gerichtsverhandlung (*New Court Meeting form of proxy*) enthalten.

Scheme Voting Shareholders, welche *Scheme Voting Shares* in unverbriefter Form halten (d. h. in CREST) und einen oder mehrere Vertreter über den elektronischen CREST-Vollmachtserteilungsservice für die Gerichtsverhandlung oder etwaiger Vertagungen ernennen wollen, können dies tun, indem sie das im CREST-Manual beschriebene Verfahren befolgen. Persönliche CREST-Mitglieder oder CREST *Sponsored Members*, und diejenigen CREST-Mitglieder, welche einen oder mehrere Abstimmungsserviceanbieter bestellt haben, haben sich an ihren CREST-Sponsor oder Abstimmungsserviceanbieter zu wenden, der die notwendigen Vorkehrungen für sie treffen wird.

Damit eine Vollmachtserteilung oder Instruktion durch den CREST-Service gültig ist, muss die CREST-Vollmachtserteilung wie im CREST-Manual beschrieben gemäss Euroclear Spezifikationen bestätigt werden und die für solche Instruktionen notwendigen Informationen enthalten. Ungeachtet, ob es sich um eine Vollmachtserteilung oder eine Änderung der Instruktion bezüglich einer bereits erteilten Vollmacht handelt, muss die Mitteilung, um gültig zu sein, spätestens 48 Stunden (ausgenommen der Tage, die nicht einem Arbeitstag entsprechen) vor der Gerichtsverhandlung an die Computershare Investor Services PLC (ID 3RA50) übermittelt und von dieser empfangen worden sein. Zu diesem Zweck gilt der Zeitpunkt (wie vom CREST *Applications Host* auf der Mitteilung mittels Zeitstempel festgehalten), ab welchem der Computershare Investor Services PLC die Mitteilung durch Abfrage bei CREST abrufen kann, als Zeitpunkt des Erhalts.

CREST-Mitglieder und deren CREST-Sponsor oder Abstimmungsserviceanbieter sollten beachten, dass Euroclear kein Verfahren für spezifische Mitteilungen anbietet. Die Eingabe der CREST-Vollmachtseinstruktion unterliegt daher den üblichen Zeitvorgaben und Begrenzungen des Systems. Es liegt in der Verantwortlichkeit des betreffenden CREST-Mitglieds, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen (oder wenn das CREST-Mitglied ein persönliches CREST-Mitglied oder ein *Sponsored Member* ist oder ein Abstimmungsserviceanbieter die Handlungen vornimmt, welche notwendig sind), um sicherzustellen, dass eine Mitteilung mittels CREST-System zu einer bestimmten Zeit erfolgt. In diesem Zusammenhang werden die CREST-Mitglieder, deren CREST-Sponsor oder Abstimmungsserviceanbieter, insbesondere auf diejenigen Bestimmungen des CREST-Manuals verwiesen, welche entsprechende Beschränkung des CREST-Systems und dessen Zeitvorgaben betreffen.

Die Gesellschaft kann CREST-Vollmachtserteilungen in Übereinstimmung mit den Anordnungen in den CREST-Bestimmungen als ungültig behandeln.

Das Ausfüllen eines BLAUEN Vollmachtsformulars oder das Erteilen einer Vollmacht oder von Vollmachten, elektronisch oder durch CREST, soll einen Aktionär im Besitz von *Scheme Voting Shares* nicht davon abhalten, an der Verhandlung oder deren Vertagung teilzunehmen oder abzustimmen.

Im Falle von gemeinschaftlicher Inhaberschaft soll die Stimme des anbietenden vorrangigen Inhabers, unabhängig ob persönlich oder durch eine Bevollmächtigung, unter Ausschluss der Stimmen der übrigen Mitinhaber akzeptiert werden und zu diesem Zweck soll der vorrangige Aktionär dem von allen Mitinhabern erstgenannten im Aktienbuch entsprechen.

Als Alternative zur Erteilung einer Vollmacht kann jeder *Scheme Voting Shareholder*, bei dem es sich um eine Gesellschaft handelt, in Übereinstimmung mit dem Companies Act von 2006 durch einen Vertreter der entsprechenden Gesellschaft abstimmen.

Die Berechtigung, an der Verhandlung oder deren Vertagung teilzunehmen oder abzustimmen, und die Anzahl Stimmen, welche an dieser ausgeübt werden kann, wird anhand des Aktienbuchs der Gesellschaft zwei (Geschäfts-) Tage vor der Verhandlung beziehungsweise deren Vertagung festgelegt. Änderungen des Aktienbuchs nach Ablauf dieser Frist bleiben in jedem Fall unbeachtlich.

Im Rahmen der eingangs dieser Einladung erwähnten Anordnung hat das Gericht Sir John Bond oder bei dessen Verhinderung David Rough, Sir Steve Robson CB oder Ian Strachan als Vorsitzenden der besagten Verhandlung ernannt und hat den Vorsitzenden dazu verpflichtet, das Ergebnis der Verhandlung dem Gericht mitzuteilen.

Das *New Scheme* wird den weiteren Anordnungen des Gerichts unterliegen.

Datum: 25. Oktober 2012

Freshfields Bruckhaus Deringer LLP
65 Fleet Street
London EC4Y 1HS
Vereinigtes Königreich
Rechtsvertreter der Gesellschaft

Anmerkungen:

1. Jede Person, der diese Einladung zugesandt wird und die gemäss Sektion 146 des Companies Act 2006 nominiert wird und Informationsrechte hat (eine «nominierte Person»), hat in Anwendung einer Vereinbarung zwischen ihm/ihr und dem Aktionär, der ihn/sie nominiert hat, das Recht, dass er/sie (oder jemand anderes) als Vertreter für die Gerichtsverhandlung ermächtigt wird. Sofern eine nominierte Person keine solche Befugnis zur Vertretungsermächtigung hat oder diese nicht ausüben wünscht, hat er/sie in Anwendung einer solchen Vereinbarung das Recht, dem Aktionär Anweisungen bezüglich der Ausübung der Stimmrechte zu geben.
2. Die Ausführungen bezüglich der Rechte der Aktionäre betreffend die Bestellung von Vertretern in dieser Einladung finden keine Anwendung auf nominierte Personen. Die Rechte, welche in dieser Einladung beschrieben werden, können ausschliesslich durch Aktionäre der Gesellschaft ausgeübt werden.

Aktionäre, welche nicht schon anderweitig eine Kopie erhalten haben, können eine Kopie des *New Scheme* sowie der englischen Originaleinladung zur Gerichtsverhandlung von der Gesellschaft an deren Geschäftssitz in Zug verlangen (Frau B. Mattenberger, Tel. 041 726 60 70, Fax 041 726 60 89, E-Mail: bmattenberger@xstrata.com). Für weitere Fragen steht Ihnen auch eine Aktionärshelpline (Montag bis Freitag, von 8.30 Uhr bis 17.30 Uhr Londoner Zeit (ausgenommen britische Feiertage) unter den Nummern 0800 279 4113 (kostenlos innerhalb von England), 0800 002 427 (kostenlos innerhalb der Schweiz) sowie +44 800 279 4113 (internationale Tarife)) zur Verfügung. Die Anrufe können überwacht oder aufgezeichnet werden; die Helpline gibt weder finanzielle, rechtliche oder steuerliche Auskünfte noch gibt sie Auskunft über die Vorteile des Zusammenschlusses.